

An

Pechau, d. 20. 3. 2007

1. Ortsrat Pechau

Bürger-Beschwerde

Hiermit möchten die Anlieger der Calenberger Straße auf einen unzumutbaren Zustand aufmerksam machen.

Seit ca 4 Jahren hat der Durchgangsverkehr in der Calenberger-Straße sehr stark zugenommen. Nachdem die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wurde, ist ein gefahrloses Befahren und Verlassen der Grundstücke unmöglich geworden.

Das größte Problem sind aber an schönen Tagen die Motorradfahrer, die diese Strecke als Übungsstrecke benutzen.

So befuhren am Sonntag dem 11. 3. 2007 ca 10-15 Motorradfahrer von 11 Uhr bis ca 18.30 Uhr mit großer Geschwindigkeit und sehr starkem Lärm die Strecke. Da die Wohnhäuser nur ca 6-8 Meter von der Straße entfernt stehen, ist der unerträgliche Lärm bis in den Wohnungen zu hören.

Wir fordern eine Überprüfung der unzumutbaren Verhältnisse

- mehr Kontrollen durch die Polizei
- eine Wiedereinführung der Geschwindigkeitsbegrenzung (vor der Kurve am Ortseingangsschild bis zur letzten Kurve)
- ein Überholverbot für die gleiche Strecke.

Unterschriften : ( Auch von Anliegern, deren Häuser sich hinter der Calenberger Straße befinden)

S. a. S.

Unterschriften

1 B. Hankel B. Hankel  
2 F. Hankel Hankel  
3 Stecker A. Stecker  
4 " R. P. Stecker  
5 Gajalla Gajalla  
6 Geriocke Geriocke  
7 ZUBER Zuber  
8 Bothe Bothe  
9 Hoffmann A. Hoffmann  
10 Lehmann Lehmann  
11 Lampe Lampe  
12 Hagemeyer Hagemeyer  
13. Clement G. Clement  
14. Clement, H. Clement  
15. Thormein R. Thormein  
16 Thormeyer J. Thormeyer  
17. Scharf Scharf  
18. Lindner Lindner  
19. Weigelt Weigelt  
20. Ulrich R. Ulrich  
21. Ulrich W. Ulrich  
22. Hagemeyer B. Hagemeyer  
23. Stephan Stephan  
24. Stephan St.-J. Stephan  
25. Hankel Hankel  
26. Orling Orling

27. H. Prinske H. Prinske  
28. J. SeS ulke J. SeS ulke  
29. CarstenKrojanburg C. Krojanburg

# Unterschriften

- |    |               |               |
|----|---------------|---------------|
| 25 | R. Tornow     | Tornow        |
| 26 | E. Hesse      | Hesse         |
| 27 | U. Orling     | U. Orling     |
| 28 | J. Orling     | J. Orling     |
| 29 | D. Grottko    | D. Grottko    |
| 30 | Fuchs         | Fuchs         |
| 31 | Kemmerzell    | Kemmerzell    |
| 32 | Sen. Borchert | Sen. Borchert |
| 33 | Jun. Borchert | Jun. Borchert |
| 34 | Schöndube     | Schöndube     |
| 35 | R. Lente      | R. Lente      |
| 36 | U. Orling     | U. Orling     |
| 37 | Grieseler     | Grieseler     |
| 38 | A. Kups       | A. Kups       |
| 39 | R. Kups       | R. Kups       |
| 40 | E. Krüger     | E. Krüger     |
| 41 | W. Krüger     | W. Krüger     |
| 42 | H. Vornberg   | H. Vornberg   |
| 43 | V. Prizze     | V. Prizze     |
| 44 | U. Hojel      | U. Hojel      |
| 45 | Bolecke       | Bolecke       |
| 46 | Soll          | Soll          |
| 47 | Land          | Land          |
| 48 | Wanitschka    | Wanitschka    |
| 49 | Lingener      | Lingener      |
| 50 | Schulz        | Schulz        |

# Anlage 2

Kopie

Frau Dr. med. Simone Reimann  
Herrn Thomas Reimann  
Am Mittelteich 20  
39114 Magdeburg-Pechau

Liegenschaftsservice  
FD Grundstücksmanagement  
Altmarkt-Arkaden  
Julius-Bremer-Str. 8-10

Frau Willwoldt

280

Christine.Willwoldt@lieg.magdeburg.de

23.12.2-74/0137

540 2332

5402102 23. Febr. 2007

**Antrag auf Verpachtung bzw. Verkauf der öffentlichen Grünflächen (Streuobstwiese),  
Wohngebiet „Am Brückbusch“ in Magdeburg/OT Pechau  
Flur 1 v. Pechau, Flurstücke 396/6 u. 396/28**

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,  
sehr geehrter Herr Reimann,

mit Schreiben vom 30.11.2007 haben Sie den Erwerb des neben Ihrem Grundstück liegenden Weges (Flurstück 396/6) sowie einer Teilfläche der Streuobstwiese (Flurstück 396/28) beantragt. Aufgrund Ihres wiederholten Kauf- bzw. Pachtantrages zu öffentlichen Grünflächen (B-Plan Nr. 74-2) wurden die zuständigen Ämter und Fachbereiche sowie der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg durch den Fachbereich Liegenschaftsservice zu einer Beratung eingeladen um abzuwägen, unter welchen Bedingungen ein Verkauf bzw. eine Verpachtung von festgesetzten öffentlichen Grünflächen stattfinden könnte.

Nach nochmaliger Prüfung und eingehender Diskussion über die Rechtslage bleibt festzustellen, dass die Streuobstwiese im Bebauungsplan Nr. 74-2 „Am Brückbusch“ als öffentliche Grünfläche, mit der zusätzlichen Ausweisungsform als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt ist. Die Anlage der Streuobstwiese dient dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Eine Veränderung der Streuobstwiese, die mit einer Einschränkung der Ausgleichsfunktion verbunden ist, ist mit dem Ziel des Bebauungsplanes nicht zu vereinbaren.

Voraussetzungen für eine Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung (insbes. überwiegende Gründe des Gemeinwohls) gem. § 58 NatSchG LSA liegen in diesem Fall nicht vor.

....

- 2 -

Dem Schutzstatus der Streuobstwiese kommt zusätzliches Gewicht zu durch die Tatsache, dass die Obere Naturschutzbehörde der Herauslösung von Teilflächen des Bebauungsplanes aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ für eine bauliche Nutzung 1994 nur unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat. Die Anlage der Streuobstwiese im Übergangsbereich zur freien Landschaft war hier eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung für den Bebauungsplan in seiner Gesamtheit.

Wegen der strikten naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ist der private Erwerb von Teilflächen, eine Parzellierung oder Einfriedung mit den Schutzanforderungen definitiv nicht zu vereinbaren.

Die Fachbereiche und Fachämter sowie der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg sind übereinstimmend zu der Entscheidung gekommen, dass nur die nachstehend genannten Nutzungsmodelle möglich wären:

1. Die Nutzung durch einen zu gründenden Streuobstwiesenverein oder
2. der Abschluss von Pflegevereinbarungen mit einzelnen Personen.

Dazu möchte ich noch darauf hinweisen, dass um das Erscheinungsbild der Streuobstwiese weiter aufzuwerten und den Interessen der Anlieger gerecht zu werden, im vergangenen Jahr an der Grenze zum Acker im Osten eine Feldgehölzhecke angelegt wurde.

Entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Streuobstwiese in Ihrer Gesamtheit zu erhalten.

Demzufolge ist jegliche Veräußerung, Verpachtung bzw. Parzellierung von Teilflächen, wodurch eine Erweiterung und eine Abgrenzung gegenüber den jeweiligen Nachbargrundstücken entstehen würde, ausgeschlossen.

Selbstverständlich wird der Vorschlag zur gemeinschaftlichen Nutzung/Pflege der Streuobstwiese auf der Grundlage einer Pflegevereinbarung, wie er Ihnen mit Schreiben vom 28.09.2005 sowie mit Schreiben des Bürgermeisters und Beigeordneten vom 14.11.2005 unterbreitet wurde, aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Frost

22.2.07